

Satzung des Vereins:

Lokale Aktionsgruppe „Westzipfelregion e.V.“

(Fassung gem. 2. Änderung vom 24. Januar 2018)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Lokale Aktionsgruppe „Westzipfelregion“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt seitdem den Zusatz „e.V.“. Der Verein handelt als Lokale Aktionsgruppe (LAG) gemäß Art. 34 VO (EU) 1303/2013 analog im Gebiet der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz im Rathaus der Gemeinde Gangelt, Burgstraße 10, 52538 Gangelt.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

1

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Die Tätigkeit des Vereins ist auf die Förderung folgender Bereiche im Gebiet der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht ausgerichtet:
 - a. Heimatpflege und Heimatkunde,
 - b. Kunst und Kultur,
 - c. Bürgerschaftliches Engagement
 - d. Projekte zur Integration von Migrantinnen und Migranten.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied oder Funktionsträger keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Aufgaben und Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet, sondern ist die nachhaltige Entwicklung der Region „Westzipfelregion“ im Sinne des NRW Programmes VITAL.NRW und der sonstigen relevanten Programme und Initiativen des Landes, Bundes und der EU, die zur Strukturverbesserung beitragen.
- (2) Der Satzungszweck wird im Sinne des Art. 32 ff der VO (EU) 1303/2013 insbesondere verwirklicht durch
- a. Fortschreibung und Umsetzung des Integrierten Regionalen Entwicklungskonzeptes der „Westzipfelregion“,
 - b. Vernetzung der relevanten Akteure für die Regionalentwicklung im Vereinsgebiet,
 - c. Förderung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Organisationen,
 - d. Koordination, Vernetzung und Unterstützung der Projekte, die der Zielsetzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes dienen,
 - e. Durchführung von Kooperationsprojekten mit Vereinen mit ähnlicher Zielsetzung, insbesondere VITAL.NRW-Aktionsgruppen,
 - f. Regionalmanagementaufgaben, insbesondere Evaluierung der Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen, Umsetzung und Ergebnisse der LAG,
 - g. Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 Finanzierung und Haftung

- (1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:
 - a. Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen Dritter und Spenden
 - b. Zuwendungen öffentlicher Hand.

- (2) Der Verein erfüllt seine im § 2 festgelegten Ziele in religiöser und parteipolitischer Unabhängigkeit. Bei der Realisierung von vertraglich übernommenen Aufgaben ist der Verein im Rahmen der festgelegten Bedingungen gegenüber Weisungen und Auflagen oder anderen Eingriffen der Vertragspartner frei.

- (3) Der Verein haftet für seine Tätigkeiten mit dem Vereinsvermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

3

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Fördernde Mitglieder
 - c. Ehrenmitglieder

§ 6 Ordentliche Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder können werden:
 - a. Die Gebietskörperschaften im Vereinsgebiet,
 - b. Bis zu 5 Ratsmitgliedern oder sachkundige Bürger aus jeder der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht,
 - c. Alle natürlichen Personen, die ihren Wohnsitz im Vereinsgebiet (§ 1 Abs. 3) haben,
 - d. Betriebe und berufsständische Vertretungen aus Land- und Forstwirtschaft, Handwerk, Gewerbe, Handel, Industrie und Arbeitnehmerschaft,
 - e. Kirchliche, soziale, karitative, kulturelle Organisationen, Bildungsträger und Einrichtungen,

- f. Vereine, Stiftungen, Anstalten und juristische Personen,
- g. Finanzinstitute (z.B. Sparkasse, Volksbanken, Banken und Versicherungen)

Ratsmitglieder und sachkundige Bürger der Räte der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht sowie Mitarbeiter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht dürfen nicht ordentliche Mitglieder nach c. sein bzw. ordentliche Mitglieder nach d. – g. vertreten.

In Zeiträumen, in denen ein Mitglied nach d. – g. ausschließlich durch Personen vertreten wird, die nicht ordentliche Mitglieder nach c. sein dürfen, ruht die Mitgliedschaft dieses Mitgliedes. Die unter d. – g. aufgeführten Mitglieder müssen ihren Sitz/Betriebsstätte und /oder Wirkungsbereich zumindest teilweise im Vereinsgebiet haben und – zumindest hinsichtlich einer Vereinsmitgliedschaft – rechtsfähig sein.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Beschwerde einlegen. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung, welche mit einfacher Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod natürlicher Personen bzw. Auflösung, Ausschluss juristischer Personen und sonstiger Rechtsträger.
- (4) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Der Ausschluss eines Mitglieds – mit Ausnahme der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht – ist zulässig, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt, insbesondere, wenn es die Interessen des Vereins schädigt oder gegen die Vereinssatzung verstößt. Des

Weiteren kann auch der Ausschluss erfolgen, wenn ein Mitglied ein Jahr mit seinem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung innerhalb eines Monats seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

- (6) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme. Der/die Vertretungsbefugte/n einer juristischen Person oder einer anderen rechtsfähigen Personengemeinschaft als ordentliches Mitglied des Vereins kann/können durch Vorlage einer Vollmacht bei der Sitzung das Stimmrecht auf eine/n andere/n Beschäftigte/n dieser juristischen Person bzw. auf ein Mitglied der rechtsfähigen Personengemeinschaft übertragen.

§ 7 Fördernde Mitglieder

- (1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich-rechtliche Körperschaften sowie – zumindest hinsichtlich Vereinsmitgliedschaften – rechtsfähige Personengemeinschaften, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 6 entsprechend.
- (3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 8 Ehrenmitglieder

- (1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Personen ernannt werden, die sich wegen ihrer Dienste für die Vereinszwecke besonders ausgezeichnet haben.
- (2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.
- (3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

Die Mitgliederversammlung legt den Mitgliedsbeitrag fest.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Die Lenkungsgruppe
- c. Der Vorstand
- d. Die Kassenprüfer

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Jährlich finden mindestens zwei Mitgliederversammlungen statt, die vom Vorstand einberufen werden. Zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder gem. § 5 berechtigt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden,
 - a. Wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins für notwendig hält bzw.
 - b. Auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unter Angabe des Grundes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Tagesordnungspunkte, des Ortes und des Termins durch schriftliche Einladung oder E-Mail einzuberufen. Die Mitglieder sind zu Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung berechtigt; diese haben mindestens drei Tage vor Sitzungstermin dem Vorstand vorzuliegen. Über deren Annahme beschließt die Versammlung.

(4) Die Mitgliederversammlung berät und beschließt:

- Den Jahresbericht
- Den thematischen Arbeitsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Den Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr
- Die Entlastung des Vorstandes
- Die Wahl des Kassenprüfer
- Die Struktur des Vereins
- Die Änderung der Satzung
- Die Auflösung des Vereins
- Den von der Lenkungsgruppe abgegebenen Evaluationsbericht und die Entlastung der Lenkungsgruppe.
- Festlegung eines ordnungsgemäßen Projektauswahlverfahrens
- Die Genehmigung der Umsetzung und Fortschreibung der Regionalen Entwicklungsstrategie (RES)

7

Sie entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 und über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 5.

(5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Der/die Versammlungsleiter/leiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder bekannt zu geben. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung durchzuführen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Änderung der Satzung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen ist.

(6) Stimmenthaltungen zählen als nicht gültige Stimmen.

§ 12 Lenkungsgruppe

(1) Die Lenkungsgruppe besteht aus 20 Personen. 15 Mitglieder der Lenkungsgruppe werden von den Arbeitsgruppen gestellt (pro Handlungsfeld/Arbeitsgruppe – Zukunft, Einladen, Verbindet – fünf Mitglieder, und zwar drei Frauen pro Handlungsfeld/Arbeitsgruppe), wobei 11 Mitglieder Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine sein müssen. Gewählt werden können hierbei alle ordentlichen Vereinsmitglieder. Eine Neuwahl erfolgt nur, wenn ein Mitglied der Lenkungsgruppe ausscheidet, wobei ausschließlich dieser Posten neu vergeben wird. Scheidet eine Frau aus, kann – sofern zur Erfüllung der Quotenregelung notwendig – nur eine Frau gewählt werden. Jedes Mitglied der Lenkungsgruppe wird einzeln gewählt.

8

(2) Originäre Mitglieder sind die vier Bürgermeister der Kommunen Gangelt, Selfkant, Waldfeucht und Heinsberg sowie ein weiterer öffentlicher Vertreter der Stadt Heinsberg. Dieser wird von dem Bürgermeister der Stadt Heinsberg bestimmt.

(3) Die Lenkungsgruppe des Vereins LAG „Westzipfelregion“ e.V. nimmt die Aufgabe der Projektauswahl im Sinne des Landes-Förderprogrammes VITAL.NRW wahr. Dazu gehören insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Beschlussfassung zur Förderwürdigkeit der umzusetzenden Projekte.
- b. Kontrolle und Bewertung bei der Durchführung der einzelnen VITAL.NRW-Projekte.
- c. Durchführung einer Bewertung/Evaluation zur Halbzeit und nach Abschluss des VITAL.NRW-Förderzeitraums.

(4) Die Wahrnehmung der in Abs. 3 genannten Aufgaben muss nach den Fördergrundlagen durch eine Lokale Aktionsgruppe/Lenkungsgruppe erfolgen; diese muss eine ausgewogene und repräsentative Gruppierung von Part-

nern aus unterschiedlichen sozioökonomischen Bereichen der Region darstellen.

(5) Die Lenkungsgruppe ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der anwesenden Mitglieder der Lenkungsgruppe auf Wirtschafts- und Sozialpartner oder andere Vertreter/innen der Zivilgesellschaft entfallen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49 % der Stimmrechte vertreten sein. Die Mitglieder, die gewählt wurden, haben sich bereits bei der Wahl durch die Mitgliederversammlung diesen Interessengruppen zugeordnet. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Förderperiode bis 31.12.2020, bei Verlängerung des Projektes bis 31.12.2023 gewählt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die des/der amtierenden Vorsitzenden des Vereins.

(6) Mitglieder der Lenkungsgruppe sind an den Beratungen und Entscheidungen zur Auswahl von Projekten, an denen sie persönlich beteiligt sind, ausgeschlossen. Die Mitglieder sind verpflichtet, eine persönliche Beteiligung dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Mitwirkung eines wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Mitgliedes hat grundsätzlich nur dann die Ungültigkeit der Projektauswahlentscheidung zur Folge, wenn dies für das Abstimmungsergebnis entscheidend war. Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Entscheidung für ein Projekt ihm selbst Angehörigen oder einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil verschaffen würde. Angehörige sind alle Personen, zu deren Gunsten dem Mitglied in einem Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht. Bei kommunalen Vertretern (Bürgermeister oder Landrat) oder einem anderen öffentlichen Vertreter liegt kein Interessenkonflikt vor.

(7) Die Lenkungsgruppe beschließt in Sitzungen, die von dem/der Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor der Sitzung schriftlich oder per E-Mail zugehen; der Einladung ist eine Tagesordnung beizufügen. Sind für eine Sitzung Be-

schlüsse vorgesehen, sind ggf. nötige Sachinformationen der Einladung beizufügen; sind Beschlüsse zur Projektauswahl vorgesehen, sind die jeweiligen Projektbewerbung der Einladung beizufügen sowie ein Blankoformular des Projektauswahlbogens.

- (8) Über die Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu fertigen, die vom jeweiligen Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu unterzeichnen sind. Diese müssen der Lenkungsgruppe und der Mitgliederversammlung zugestellt werden. Die Lenkungsgruppe tagt nicht öffentlich.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 9 Personen (einem Vorsitzenden, einem 1. stellvertretenden Vorsitzenden, sowie weiteren Beisitzern). Fünf der Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter der Zivilgesellschaft und deren Verbände/Vereine stellen; gewählt werden können hierbei alle Personen, die weder Ratsmitglied noch sachkundige Bürger der Räte der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht noch Mitarbeiter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht sind.

Die Bürgermeister der Mitgliedskommunen sind Vorstandsmitglieder.

Der Vorsitz des Vorstandes wird ab der Unterzeichnung der Satzung bis zum 30.06.2019 von dem Bürgermeister der Gemeinde Gangelt, und danach für je zwei Jahre durch die Bürgermeister der Kommune Heinsberg, Selfkant und Gangelt, in dieser Reihenfolge, übernommen. Ist innerhalb der für den Vorsitz vorgesehenen zweijährigen Amtszeit ein Bürgermeister der betreffenden Gemeinde nicht vorhanden, so ist Vorsitzender der allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters der betreffenden Gemeinden.

- (2) Die Mitglieder des Vorstandes gem. § 13 Absatz 1 Satz 2 werden von der Mitgliederversammlung gewählt und abberufen. Dabei sind die Vertreter der Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht stimmbe-

rechtigt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den 1. stellvertretenden Vorsitzenden und bei Bedarf einen 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

- (3) Die zu wählenden Vorstandsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wählbar sind nur Personen, die persönlich Mitglied des Vereins oder zum Zeitpunkt ihrer Wahl ein einzel- oder gesamtvertretungsberechtigter gesetzlicher Vertreter eines Mitgliedes oder ein gem. § 6 Satz 5 der Satzung Bevollmächtigter eines Mitgliedes sind.

Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich Vereinsmitglieder. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- (4) Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen den Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder abberufen und Ersatz- und Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlperiode des Vorstandes vornehmen, mit Ausnahme der Bürgermeister.

- (5) Der Vorstand führt nach Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Vereinsgeschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und der Versammlung der Lenkungsgruppe sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b. Vorbereitung eines Haushaltsplanes und des Jahresplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes,
 - c. Einrichtung regionaler Organe und Geschäftsstellen
 - d. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers.

- (6) Die Einberufung der Sitzung des Vorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Vertretung, so oft ein Bedürfnis dafür vorhanden ist. Verlangen 3 Mitglieder des Vorstandes eine Sitzung, so ist sie einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich, fernmündlich, telegrafisch oder via Internet geschehen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Das Stimmrecht der Vorstandsmitglieder kann nicht an Vertreter übertragen werden.

- (7) Sitzungen des Vorstandes finden mindestens 1-mal im Jahr statt. Über die Sitzung des Vorstandes, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.
- (8) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und ggf. der 2. Stellvertretende Vorsitzende. Je zwei von Ihnen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Vereinszwecke Ausschüsse/Beiräte für spezielle Aufgaben einzusetzen.

12

§ 14 Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt.
- (2) Die prüfen das Belegwesen und die Kontoführung des Vereins auf rechnerische Richtigkeit
- (3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Prüfung zu erfolgen
- (4) Einmal jährlich erfolgt eine Berichterstattung vor der Mitgliederversammlung
- (5) Die Kassenprüfer unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

§ 15 Geschäftsführung/Regionalmanagement

- (1) Der Vorstand bestellt eine Regionalmanagerin/einen Regionalmanager als Geschäftsführer.
- (2) Die Befugnisse der Geschäftsführung bestimmt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, ist der Vorstand gem. § 13 Absatz 8 der Satzung vertretungsberechtigter Liquidator. Je zwei der Liquidatoren vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (3) Das nach Durchführung der Liquidatoren oder der Auflösung des Vereins verbleibende Restvermögen wird zu unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zu gleichen Teilen den Kommunen Gangelt, Heinsberg, Selfkant und Waldfeucht zugeführt. Eine Verteilung an Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

13

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 21.12.2016 von der Mitgliederversammlung in Rathaus der Stadt Heinsberg beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.